

Richtlinie für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Flensburg

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen werden durch Gebühren, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse des Landes und der Stadt Flensburg aufgebracht. Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertagesstätten werden von den Trägern der Einrichtungen Elternbeiträge und ggf. Entgelte für die Verpflegung erhoben. Für die Aufnahme und Betreuung sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses gilt die jeweilige Regelung des Trägers.
- (2) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Stadt Flensburg aufgebracht. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden von der Stadt Flensburg Elternbeiträge erhoben. Für die Aufnahme und Betreuung sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses gilt die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg.
- (3) Es soll in der Stadt Flensburg einen einheitlichen Elternbeitrag geben, der für alle Kindertagesstätten sowie auch für die Kindertagespflege gilt. Hierzu werden auf der Grundlage dieser Richtlinie Vereinbarungen mit den Trägern geschlossen.

§ 2

Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem Alter des Kindes und ergibt sich aus der *Anlage* zur Richtlinie. Der zuständige Fachausschuss wird ermächtigt Änderungen der Anlage zur Richtlinie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu beschließen.
- (2) Die Beitragshöhe wird aus den durchschnittlichen Betriebskosten einer Regelgruppe für Kinder über drei Jahren und einer Krippengruppe für Kinder unter drei Jahren ermittelt. Grundlage hierfür ist die gemeinsam mit den Trägern erarbeitete Flensburger Modellrechnung einer Kindertagesstätte. Mit den Elternbeiträgen soll jeweils ein bestimmter Prozentsatz (siehe *Anlage*) dieser Betriebskosten aufgebracht werden. Die Daten werden fortgeschrieben und spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Neufestsetzung.
- (3) Die Beiträge steigen linear mit der Betreuungszeit.
- (4) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten mit Ausnahme der Verpflegung abgegolten. Ein angemessenes Entgelt für Beköstigung ist vom jeweiligen Träger gesondert festzusetzen und zu erheben.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Früh- und / oder Spätbetreuung in Kindertagesstätten über die reguläre Betreuungszeit hinaus kann vom Träger ein Zuschlag in Höhe des gem. *Anlage* vorgesehenen Stundensatzes für jede weitere Betreuungsstunde erhoben werden.

§ 3

Erhebung der Beiträge

- (1) Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die Träger von Kindertagesstätten zuständig.

- (2) Für die Städtischen Kindertagesstätten sowie für die Kindertagespflege gilt die *Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig, auch für Zeiträume, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (z.B. Sommerpause).
- (2) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, so ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.

§ 5

Geschwisterregelung

- (1) Werden Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege in Flensburg betreut, so werden diese Kinder beitragsmindernd berücksichtigt.
- (2) Für das erste Kind ist jeweils der volle Beitragssatz,
- für das zweite Kind 70 %
 - für das dritte Kind 50 %
 - ab dem vierten Kind 30 %
- des jeweils eigenen vollen Beitragssatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme maßgebend.

§ 6

Pflegekindregelung

Für Kinder in Vollzeitpflege wird ein Beitrag in Höhe von 20 % des jeweiligen Beitragssatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme erhoben.

§ 7

Ermäßigung

Neben der Beitragsminderung nach § 5 und 6 kann der Elternbeitrag auf Antrag der/des Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigte/r oder bei Alleinerziehenden i.d.R. der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist) ganz oder teilweise ermäßigt werden, wenn den/der/dem Personensorgeberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Näheres zur Ermäßigung regelt die *Anlage* zur Richtlinie.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Flensburg, den 31.05.2010

gez.
Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister

ANLAGE
zur
Richtlinie
für die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
in der Stadt Flensburg

1. Prozentualer Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten

Für Kinder unter drei Jahren sollen 20 % der Betriebskosten der Modellkindertagesstätte gem. Kita-Förderrichtlinie durch Elternbeiträge getragen werden.

Für Kinder über drei Jahren sollen 40 % der Betriebskosten der Modellkindertagesstätte gem. Kita-Förderrichtlinie durch Elternbeiträge getragen werden.

2. Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Die Beiträge betragen in den Kindertagesstätten:

Ab 1.8.2010:

Bei einer tägl. Betreuung	Bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird	Ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
bis zu 5,0 Std.	160 €	138 €
bis zu 6,5 Std.	188 €	161 €
bis zu 8,0 Std.	231 €	198 €

Ab 1.8.2011:

Bei einer tägl. Betreuung	Bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird	Ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
bis zu 5,0 Std.	175 €	144 €
bis zu 6,5 Std.	228 €	187 €
bis zu 8,0 Std.	281 €	230 €

Früh- und/oder Spätbetreuung:

Für jede weitere Betreuungsstunde ist ein Zuschlag von jeweils 20 % der Gebühr für die 5-stündige Betreuung zu zahlen, bzw. 10 % für jede halbe Stunde.

3. Höhe der Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Die Beitragshöhe ergibt sich auf der Grundlage der Tabelle nach Ziff. 2. Abweichend wird hier die wöchentliche Betreuungszeit beginnend ab 5 Std. bis max. 45 Std. berücksichtigt. Näheres regelt die *Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Ermäßigung

Die Stadt Flensburg ermäßigt bei Familien mit geringem Einkommen unter den Voraussetzungen von § 90 SGB VIII und § 25 (3) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) i. V. m. §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII den Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

4.1 Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze ist in § 85 (2) SGB XII definiert. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (gem. Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII),
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes und
- den Kosten der Unterkunft.

Als Richtwert für die Angemessenheit der Unterkunftskosten werden die monatlichen Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes (§12 (1) WoGG, Mietenstufe III) zugrunde gelegt.

4.2 Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen zählen insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, selbständiger und nicht selbständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Wohngeld, Unterhaltsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Provisionen, Sparzulagen, Sonderzuwendungen.

Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung oder von Verdienstabrechnungen der letzten zwölf Monate

Bei schwankenden Einkünften wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einkünfte werden auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und monatlich mit einem Teilbetrag berücksichtigt.

Bei Personen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, deren gemeinsames Kind in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut wird, werden beide Einkommen zugrunde gelegt. Ist das Kind nur das leibliche Kind eines Elternteils, werden die Einkünfte des Lebenspartners nur dann in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes angerechnet, sofern eine Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht.

Bereinigtes Einkommen

Vom Einkommen sind die in § 82 (2) SGB XII genannten Steuern, Beiträge und Ausgaben abzusetzen

4.3 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII)

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen. Die Stufen des bereinigten Netto-Einkommens und die zu zahlenden Elternbeiträge ergeben sich aus den Beitragstabellen in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Anlage sind.

4.4 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird kein Elternbeitrag erhoben.

4.5 Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigte/r oder bei Alleinerziehenden i.d.R. das Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist) bei der Ermäßigungsstelle der Stadt Flensburg zu stellen. Die Kita-Leitung bestätigt, dass das Kind die Einrichtung besucht.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

4.6 Beginn und Dauer der Ermäßigung

Die Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt frühestens mit dem Beginn des Monats der Antragstellung. Sie wird in der Regel auf ein Jahr befristet.

4.7 Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Flensburg haben und eine geförderte Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen. Dies gilt auch für die Gebührenminderung nach §§ 4 und 5 der Richtlinie.

4.8 Erstattung

Die ermäßigten Elternbeiträge werden durch die Stadt Flensburg den Trägern von Kindertagesstätten monatlich im Voraus erstattet.

Beim Besuch einer Kindertagespflegestelle wird die Ermäßigung mit dem zu zahlenden Elternbeitrag verrechnet.

4.9 Ermittlung des Ermäßigungsbetrages

Der Ermäßigungsbetrag bzw. der zu zahlende Elternbeitrag wird auf der Grundlage von tabellarischen Übersichten ermittelt, die Bestandteil dieser Anlage sind.

Anlagen:

- Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 5 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2010
 - Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 6,5 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2010
 - Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 8 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2010
 - Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 5 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2010
 - Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 6,5 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2010
 - Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 8 Std. Betreuung, Beitrag ab 01.08.2010

 - Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 5 Std. Betreuung, Beitrag ab **01.08.2011**
 - Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 6,5 Std. Betreuung, Beitrag ab **01.08.2011**
 - Elternbeitragstabelle 0 bis unter 3 Jahre, 8 Std. Betreuung, Beitrag ab **01.08.2011**
 - Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 5 Std. Betreuung, Beitrag ab **01.08.2011**
 - Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 6,5 Std. Betreuung, Beitrag ab **01.08.2011**
 - Elternbeitragstabelle 3 bis 6 Jahre, 8 Std. Betreuung, Beitrag ab **01.08.2011**
-